Die Friedenspflicht im neuen Gesamtarbeitsvertrag

Autor(en): **Bigler, F.W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein weiterer Vorschlag der Regierungsdelegierten von Frankreich, Italien, Pakistan und des Vereinigten Königreichs auf Zulassung der osteuropäischen Arbeitgeberdelegierten als stellvertretende Mitglieder der technischen Kommissionen wurde mit 97 gegen 63 Stimmen bei 53 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt, wobei die Arbeitgeberdelegierten und die Delegierten der kommunistischen Staaten zur großen Ueberraschung der Versammlung gegen den Vorschlag stimmten.

Am Rande der Konferenz

Am Rande der Konferenz verfolgten die Teilnehmer eine Demonstration über die Eingliederung Gebrechlicher sowie einen Gedankenaustausch über die Arbeiterräte und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Jugoslawien.

Die Demonstration wurde geleitet von Dr. Howard Rusk, Direktor des Instituts für physikalische Medizin und Eingliederung an der Universität Bellevue in Neuyork, dem sich zwei seiner frühern Patienten zur Verfügung gestellt hatten. Die Veranstaltung stand unter dem Vorsitz von Herrn Aleksandr Petrovitch Volkov, Präsident des Staatskomitees für Arbeits- und Lohnfragen der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken, welcher an der Konferenz teilnahm.

In Gegenwart von Herrn Moma Markovic, Arbeitssekretär des jugoslawischen Exekutivrates, hielten drei Mitglieder der jugoslawischen Delegation Referate über die Arbeiterräte und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Jugoslawien, denen eine Diskussion folgte. Die Aussprache wurde geleitet von Herrn George Lodge, Sonderberater von Herrn James P. Mitchell, Arbeitsminister der Vereinigten Staaten, der sich bei diesem Anlaß nicht in Genf aufhalten konnte. *Int. Arbeitsamt*

Die Friedenspflicht im neuen Gesamtarbeitsvertragsrecht

I.

Das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, das am 1. Januar 1957 in Kraft getreten ist, ersetzt in seinen Schlußbestimmungen die Art. 322 und 323 des Obligationenrechts durch eine ausführliche Regelung des Gesamtarbeitsvertrages. In diese Neuregelung ist auch die *Friedenspflicht* einbezogen worden [1]. Art. 323bis Abs. 2 verpflich-

[1] Siehe auch «Inhalt, Wirkungen, Anwendung und Durchsetzung des SAV», von Dr. Arnold Gysin; «Gewerkschaftliche Rundschau», Heft 5, Mai 1958.

tet die Vertragsparteien, den Arbeitsfrieden *in bezug auf Gegenstände, die im Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind,* zu wahren. Diese sogenannte *relative* Friedenspflicht ergibt sich aus der Natur des Gesamtarbeitsvertrages und braucht nicht vereinbart zu werden. Eine ausdrückliche Bestimmung ist nur erforderlich, wenn sich die Vertragsparteien der sogenannten *absoluten* Friedenspflicht unterstellen wollen. Diesfalls verpflichten sie sich, jede Kampfmaßnahme auch in bezug auf Gegenstände zu unterlassen, die im Gesamtarbeitsvertrag *nicht* geordnet sind.

Die gesetzliche Regelung über die Friedenspflicht ist recht bedeutsam, gilt doch der Gesamtarbeitsvertrag geradezu als das *spezifische Instrument des Arbeitsfriedens.* Vor allem in rechtlicher Hinsicht ist wichtig, daß die Frage des Umfanges der Friedenspflicht (relative oder absolute Friedenspflicht) beantwortet worden ist. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, daß die absolute Friedenspflicht nicht etwa nach Treu und Glauben aus der Art und dem Umfang der geregelten Gegenstände abgeleitet werden kann, sondern einer *ausdrücklichen* vertraglichen Festlegung bedarf.

Die relative, dem Gesamtarbeitsvertrag innewohnende Friedenspflicht richtet sich an die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages, und in aller Regel wird auch die absolute Friedenspflicht dergestalt vereinbart, daß sich die Parteien gegenseitig verpflichten, den Arbeitsfrieden in umfassender Weise zu wahren. Ist ein Verband Partei des Gesamtarbeitsvertrages, so werden die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Mitglieder des Verbandes von der vertraglichen Friedenspflicht *direkt* nicht betroffen. Ihre Bindung ist verbandsintern; sie sind *ihrem Verband gegenüber* verpflichtet, Kampfmaßnahmen zu unterlassen. Der Verband hat nach der ausdrücklichen, neuen Vorschrift des Art. 323bis, Abs. 1, des Obligationenrechts zu diesem Zweck auf seine Mitglieder einzuwirken und nötigenfalls die statutarischen und gesetzlichen Mittel einzusetzen (Verwarnung, Sanktion, Ausschluß).

An die Stelle der Einwirkung der einzelnen Verbände auf ihre Mitglieder kann die Einwirkung der Gesamtheit der am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Verbände treten. Gemäß Art. 323ter, Abs. 1, des Obligationenrechts können die Vertragsparteien in einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag vereinbaren, daß ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht. Dieser gemeinsame Anspruch kann sich nur auf ausdrücklich bestimmte Gegenstände, unter denen auch die Wahrung des Arbeitsfriedens aufgezählt ist, beziehen. Er bezweckt, die Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages zu verstärken, da die Verbände aus begreiflichen Rücksichten auf ihre Mitglieder bei der Handhabung der Einwirkungspflicht erfahrungsgemäß eher nachsichtig sind.

II.

Während die Friedenspflicht im neu gestalteten Gesamtarbeitsvertragsrecht Eingang gefunden hat, ist sie bei der Neuordnung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen nicht mehr berücksichtigt worden. Nach Art. 15 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, der durch das eingangs erwähnte Bundesgesetz vom 28. September 1956 abgelöst wurde, waren die Beteiligten während der Gültigkeitsdauer einer Allgemeinverbindlicherklärung an die Friedenspflicht gebunden, und zwar bezog sich diese Friedenspflicht auf die in den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen geordneten Gegenstände. Verletzungen der Friedenspflicht konnten gestützt auf Art. 23 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 mit Buße bis 2000 Fr. bestraft werden.

Es handelte sich dabei um eine *öffentlichrechtliche* Friedenspflicht, die nicht nur die vertragschließenden Verbände erfaßte, sondern auch direkt die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die öffentlichrechtliche Verstärkung der privatrechtlichen Friedenspflicht, die sich vor allem an die Vertragsparteien richtete, wollte das Ansehen des Staates bewahren. Die vertragschließenden Verbände, die die Unterstützung des Staates zur Durchführung ihrer gesamtarbeitsvertraglichen Ordnung durch das Mittel der Allgemeinverbindlicherklärung in Anspruch nehmen, sollten nicht zugleich Urheber von Kampfhandlungen sein, die der Staat mit der Allgemeinverbindlicherklärung verhindern will.

Im privatrechtlich ausgestalteten Bundesgesetz vom 28. September 1956 fand die öffentlichrechtliche Friedenspflicht keinen Platz mehr. Damit ist aber das Kind keineswegs mit dem Bade ausgeschüttet worden. Es erweist sich nämlich einerseits als wenig sinnvoll, die Außenseiter an die Friedenspflicht zu binden, da mit der Statuierung einer solchen Pflicht *organisierte* Kampfhandlungen und nicht Einzelaktionen verhindert werden sollen. Anderseits sind die vertragschließenden Verbände ohnehin an die dem Gesamtarbeitsvertrag innewohnende relative Friedenspflicht gebunden, die sich der absoluten immer mehr nähert, je umfassender und vollständiger die Gesamtarbeitsverträge werden. Die Wahrung des Arbeitsfriedens dürfte deshalb auch bei Vorliegen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages weiterhin gewährleistet sein.

Dr. F. W. Bigler, Bern.